



## INFORMATIONSBLATT ZUM 1. AUGUST

### 1. Augustfeuer – welches Holz ist erlaubt?

#### Geeignete Brennstoffe

- ☺ Naturbelassenes, unbehandeltes und trockenes Holz wie Äste, Stämme, Stückholz, Reisig, Zapfen oder trockenes, naturbelassenes Schwemmholz

#### Verbotene Brennstoffe

- ☹ Restholz aus Schreinereien, Zimmereien und Möbelfabriken
- ☹ Behandeltes Holz, z. B. Eisenbahnschwellen, Leitungsmasten, Gartenzäune, Fensterläden Spanplatten; gestrichene, beschichtete oder imprägnierte Hölzer
- ☹ Altholz wie Möbel, Fenster, Türen, Böden, Täfer, Balken, Paletten, Kisten, Harassen etc.
- ☹ Altholz aus Gebäudeabbrüchen, Umbauten und Renovationen
- ☹ Siedlungsabfälle wie z.B. Teppiche, Matratzen, Isolationsmaterial, Autoreifen, Karton, Verpackungen aller Art

### Tipps zum Schutz für Kleintiere

Kleintiere wie Eidechsen und Igel suchen gerne Unterschlupf in den Holzhaufen. Um die Tiere vor dem Feuertod zu bewahren, sollte das Holz erst kurz vor dem Abbrennen aufgeschichtet oder vorher noch einmal umgestapelt werden.

### Feuerwerk – weniger ist mehr

Beim Abbrennen von Feuerwerk entsteht viel gesundheitsschädlicher Feinstaub. Als Niederschlag gelangt er auch in Böden und Gewässer. Neben den Luftschadstoffen wird auch der Lärm von einem Teil der Bevölkerung als störend empfunden. Zudem werden Haus- und Wildtiere erschreckt. Das AFU empfiehlt deshalb, Feuerwerk zurückhaltend einzusetzen.

### Für Fragen und weitere Auskünfte

Amt für Umwelt  
Aabachstrasse 5, 6301 Zug  
T 041 728 53 70  
info.afu@zg.ch, www.zug.ch/afu